

S a t z u n g
der Stadt Moringen
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrkostenersatz- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 07.12.1993, zuletzt geändert durch den II. Nachtrag vom 27.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenersatz- und Gebührenpflicht

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Moringen ist bei

- Bränden
- Notständen
- Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr

unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben wird Kostenersatz, für freiwillige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. die Gestellung von Brandwachen auf Anforderung des Brandgeschädigten,
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen,

4. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung,
 5. Nachbarschaftshilfe gemäß 2 Abs. 2 Satz 2 des NBrandSchG,
 6. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 7. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.
- (3) Die Gewährung einer Leistung kann von einem Kostenvorschuß abhängig gemacht werden.
- (4) Ein Anspruch auf Vornahme einer kostenersatz- oder gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach dem Kostenersatz- und Gebührentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrgerätehaus. Bei der Überlassung von Geräten werden Gebühren nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- (3) Abgerechnet wird zu Ziffer 1 und 3 des Tarifs nach Stunden, zu Ziffer 2 nach Betriebs-Halbstunden.
- (4) Bei Berechnung nach Stunden wird die erste Stunde voll berechnet, jede angefangene weitere Stunde gilt als volle Stunde, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.
- (5) Bei Abrechnung nach Betriebs-Halbstunden wird die erste Betriebs-Halbstunde voll berechnet, jede angefangene weitere Betriebs-Halbstunde, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.
- (6) Für Einsatzzeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist ein Zuschlag von 50 % zu den Tarifsätzen für Personalleistungen zu entrichten.
- (7) Kostenersatz bzw. eine Gebühr ist auch zu leisten, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr gewünscht wird oder nicht mehr notwendig ist.
- (8) Bei mißbräuchlicher Alarmierung wird zu dem Kostenersatz nach Ziffer 1 und 2 des Tarifs ein Zuschlag nach Ziffer 4 des Tarifs erhoben. Bei mißbräuchlicher Alarmierung in den Nachtstunden (22.00 -06.00 Uhr), an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen, wird ein doppelter Kostenersatz berechnet. Absatz 7 ist insoweit nicht anzuwenden.

- (9) Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kostenersatz und Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 3 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nrn. 1, 6, 7
derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
- Nr. 2
der Brandgeschädigte, wenn er die Brandwache gefordert hat;
- Nr. 3
der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahme;
- Nr. 4
derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst;
- Nr. 5
die Gemeinde, für die auf Ersuchen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe geleistet wurde.

- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine freiwillige Leistung der Feuerwehr angefordert hat.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Kostenersatz- und Gebührenschuld

Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird mit der Anforderung fällig.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Moringen für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Benutzung zeitweise überlassener Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden an Geräten haften in diesen Fällen während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

(3) Die Stadt Moringen übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der kostenpflichtigen Leistungen.

§ 6 Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moringen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Moringen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 24.06.1986 außer Kraft.

Moringen, den 07.12 .1993

Stadt Moringen

gez. Graeber
Graeber
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bödcher
Bödcher
Stadtdirektor

Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Northeim 4/94 vom 28.01.1994

KOSTENERSATZ- UND GEBÜHRENTARIF

zur Satzung der Stadt Moringen
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrcostenersatz- und -gebührensatzung) vom 07.12.1993
in der Fassung der II. Nachtragssatzung

1. Personalleistungen

1.1 Einsatz eines Feuerwehrangehörigen	je Std.	20,00 €
1.2 Einsatz eines Feuerwehrangehörigen unter schwerem Atemschutz	je Std.	30,00 €
1.3 Brandwache (je Feuerwehr-Mitglied)	je Std.	17,00 €
1.4 Brandsicherheitswache bei Feiern und Veranstaltungen bis zu 3 Stunden	je Mitgl.	45,00 €
für jede weitere Stunde	je Mitgl.	15,00 €

Anmerkung:

Ersatzweise ist der während des Einsatzes weitergezahlte Lohn oder der entstandene Verdienstausfall zu erstatten.

2. Einsatz von Fahrzeugen

2.1 TLF 16/25, LF 16 TS	je Betriebs-Halbstd.	31,00 €
2.2 LF 8	je Betriebs-Halbstd.	18,50 €
2.3 TSF	je Betriebs-Halbstd.	12,00 €
2.4 ELW / MTW	je Betriebs-Halbstd.	6,50 €
2.5 Wegestreckenentschädigung für die An- und Abfahrt der Fahrzeuge zu den Ziffern 2.1 bis 2.4	je km Wegstrecke	2,00 €

Anmerkung:

Die Sätze nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 schließen die Verwendung des für die Hilfeleistung notwendigen Zubehörs ein.

3. Überlassung von Geräten je angefangene Stunde

(Bedienung teilweise nur durch Fachpersonal)

3.1	Tragkraftspritze, Notstromaggregat Preßluftatmer mit Maske		12,00 €
3.2	Tauchpumpe, Motorkettensäge		10,00 €
3.3	Flutlichtstrahler mit Stativ und Aufnahmebrücke		6,00 €
3.4	Leiter, Kabel, Schläuche	je Teil	3,00 €
3.5	übrige Kleinteile		1,50 €

4. Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung

4.1	Böswillige Alarmierung		300,00 €
4.2	Fehlalarm durch Feuermeldeanlagen		80,00 €

5. Verbrauchsmaterial, Betriebsstoffe und Entsorgung von Sonderabfällen

5.1 Verbrauchsmaterialien (z.B. Atemfilter, Bindemittel, Schaummittel) und die zum Betrieb der Geräte notwendigen Betriebsstoffe (Kraftstoffe und Öl) werden zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Gleiches gilt für unbrauchbar gewordene Teile der Schutzkleidung und Ausrüstung.

5.2 Für die Entsorgung von Sonderabfällen, die im Zusammenhang mit einem Hilfeleistungseinsatz anfallen und die von der Stadt entsorgt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € je Liter erhoben. Ein Anspruch auf Inanspruchnahme dieser Möglichkeit besteht nicht.